

BGer 8C_66/2018 vom 1. Februar 2018

Bundesgericht, 2018-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_66_2018

FR: TF 8C_66/2018 du 1 février 2018

IT: TF 8C_66/2018 del 1 febbraio 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_66/2018

Urteil vom 1. Februar 2018

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 8. September 2017 (IV.2016.00857).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 22. Januar 2018 (Poststempel) gegen den gemäss postamtlicher Bescheinigung am 22. November 2017 an den damaligen Rechtsvertreter von A. _____ ausgehändigten Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 8. September 2017,

in Erwägung,

dass die Beschwerde nicht innert der nach Art. 100 Abs. 1 BGG 30-tägigen, gemäss Art. 44 - 48 BGG am 8. Januar 2018 abgelaufenen, Rechtsmittelfrist eingereicht worden ist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die ohnehin auch nicht den Mindestanforderungen nach Art. 42 Abs. 2 BGG genügenden Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass es der Beschwerdeführerin im Übrigen freigestellt ist, bei der zuständigen IV-Stelle um berufliche Eingliederungsmassnahmen wie etwa Arbeitsvermittlung zu ersuchen,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 1. Februar 2018

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.